

Allgemeine Geschäftsbedingungen der gear-tec GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen Vertragsbeziehungen der gear-tec GmbH (gear-tec) mit Kunden oder Werkunternehmern (WU) ausschließlich zugrunde, soweit nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen gear-tec und dem Vertragspartner getroffen werden.
- 1.2. Entgegenstehende oder ergänzende AGBs des Kunden oder WU werden auch durch die Annahme und Ausführung von Dienstleistungs- und/oder Reparaturarbeiten nicht anerkannt.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der Umfang der von gear-tec zu erbringenden Leistungen ergibt sich abschließend aus dem jeweiligen Leistungsangebot sowie einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.
- 2.2. gear-tec ist berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen WU einzusetzen.
- 2.3. Mit Erteilung eines Auftrages zur Durchführung von Dienstleistungs-/ Reparaturarbeiten gelten Reparaturen und Serviceleistungen, insbesondere der Austausch von Verschleißteilen oder schadhaften Bauteilen sowie Oberflächen, die eine Zustandsverbesserung bewirken, bis zu einem Reparaturaufwand von netto € 500,00 als beauftragt. Sie werden unmittelbar gegenüber dem Kunden mit Übersendung des Protokolls abgerechnet.
- 2.4. Bei unmittelbar drohender Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Anlage oder Rechtsgüter Dritter, die anlässlich der Dienstleistung / Reparatur erkannt wird, ist gear-tec zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen beauftragt, soweit nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart worden ist. Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der gültigen Preisliste abgerechnet.
- 2.5. Ausgewechselte Teile werden dem Kunden auf ausdrücklichen vorherigen Wunsch überlassen. Dies bezieht sich nicht auf Austauschteile.

3. Preise, Angebote

- 3.1. Das Entgelt für den vereinbarten Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste sowie den schriftlich fixierten Vereinbarungen.
- 3.2. An Angebote für projektbezogene Aufträge ist gear-tec vier Wochen gebunden. Geht ein Auftragsbestätigung später ein, behält sich gear-tec vor, diese zu veränderten Konditionen zu bestätigen.

4. Aufrechnung / Zurückbehaltung

Die Aufrechnung und/oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten erfolgt nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Die vereinbarten Preise für Dienstleistungs- und Reparaturaufträge verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Sämtliche Rechnungsbeträge werden nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.
- 5.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden alle bestehenden Forderungen gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig; etwa vereinbarte Stundungen sind hinfällig. gear-tec ist berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse bzw. Stellung angemessener Sicherheiten zu erbringen.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von € 5,00 zzgl. USt sowie die gesetzlichen Zinsen in Rechnung gestellt. Darüber hinaus behält sich gear-tec nach entsprechender Mitteilung an den Kunden vor, die weitere Erfüllung des Vertrages bis zum Erhalt der Zahlungen einzustellen. Durch die Wiederaufnahme der Arbeiten entstehende Kosten und Aufwendungen sind zu erstatten.

6. Zugang und Zuwegung zur Anlage

- 6.1. Während der Dauer eines Dienstleistungs- und/oder Reparaturvertrages muss eine gesicherte Zuwegung zur Windenergieanlage vorhanden sein. Für Schäden (z.B. Flurschäden, Ertragsverluste etc.), die im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen fahrlässig verursacht werden, übernimmt gear-tec keine Haftung. gear-tec wird vom Kunden gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freigestellt.
- 6.2. Der Kunde verpflichtet sich, gear-tec oder dem WU jederzeit freien Zugang zur Windenergieanlage zur Ausführung der

Arbeitsmaßnahmen bzw. Serviceleistungen zu gewähren. Dies schließt eine von der Witterung unabhängig befahrbare Zuwegung, einen sicheren Betriebszustand wie freier Zugang in die Anlage, gestoppter Betrieb und festgesetzter Rotor mit ein. Für das Wiedereinschalten nach Abschluss der Arbeiten ist der Kunde zuständig.

- 6.3. Für den Zeitraum des Dienstleistungs- und/oder Reparaturvertrages wird den Mitarbeitern von gear-tec oder des WU mit vorheriger Anmeldung beim Kunden jederzeit Zugang zur Windenergieanlage gewährt.

- 6.4. Sollten Ziffer 7.1 - 7.3 nicht gewährleistet sein, ist das Personal nicht verpflichtet, die Arbeiten an der Anlage auszuführen. Etwaige Mehrkosten trägt der Kunde. Dies betrifft auch die Kosten für unnötige Anfahrten, witterungsbedingte und sonstige nicht notwendige Wartezeiten und alle damit verbundenen Kosten.

7. Gewährleistungen

- 7.1. gear-tec führt die zu erbringenden Leistungen sach- und fachgerecht entsprechend dem Stand der Technik durch.
- 7.2. Ansprüche wegen Mängeln verjähren 12 Monate nach Abschluss der Tätigkeit. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die jeweiligen Leistungen durchgeführt wurden.
- 7.3. Ist die Reparatur mangelhaft erbracht worden, ist gear-tec unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Schlägt auch der zweite Nachbesserungsversuch fehl oder verweigert gear-tec die Nachbesserung, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.

8. Schadensbegrenzungsmaßnahmen

Könnte eine mangelhafte Arbeit gear-tec oder ein mangelhaftes von ihr geliefertes Teil Schaden verursachen, so hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderliche Maßnahme zu treffen. gear-tec hat den Kunden für die erforderlichen Kosten dieser Maßnahmen zu entschädigen.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung der gear-tec für Schäden infolge mangelhafter Leistungen wird auf € 50.000,00 beschränkt. Dies gilt nicht für die in § 309 Nr. 7 BGB genannten Fällen.
- 9.2. gear-tec haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Stromerträge oder Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden sowie für witterungsbedingte Verzögerungen.
- 9.3. Wird gear-tec von Dritten für Einbußen oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistung verursacht wurden, in Anspruch genommen, hat der Kunde gear-tec im Rahmen der Haftungsbegrenzung von Ansprüchen freizustellen. Macht ein Dritter einen in dieser Nummer beschriebenen Ersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

10. Höhere Gewalt

Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen insoweit einzustellen, wie die Erfüllung durch Umstände höherer Gewalt (z.B. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Beschlagnahme, Einschränkungen der Energieversorgung, fehlerhafte oder verzögerte Lieferung durch Unterlieferanten der gear-tec etc.) unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert sind.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch gear-tec. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die vorstehende Schriftformklausel.
- 11.3. Gerichtsstand ist Schleswig.

Stand August 2009